



Bezirksgericht Schwyz

Rathaus 6430 Schwyz
Telefon 041 819 67 68
www.bezirk-schwyz.ch

Proz. BS 2005 3/fo

Anwesend: Präsident: Dr. iur. Urs Tschümperlin; Richter: Arnold Betschart; Fritz Muff;
Franz Trütsch; Gerichtsschreiber: lic. iur. Antonia Inderbitzin

URTEIL vom 18. Mai 2005

In Sachen

Bezirksamt Schwyz, zHd UR Felix Rüegg, Postfach 60, 6431 Schwyz,

Antragsteller,

gegen

Urs Beeler, Postfach 7, 6430 Schwyz,

Verurteilter,

betr. Löschung der Busse im Strafregister

hat das
Bezirksgericht Schwyz

e r k a n n t :

1. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 7.7.1999 (BS 1999 13) bedingt gewährte Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister wird nicht widerrufen.
2. Die Probezeit für die Löschung des Busseneintrages im Strafregister wird um ein Jahr vom Datum des vorliegenden Urteils an verlängert.
3. Die Gerichtskosten im Betrage von Fr. 300.00 werden dem Verurteilten auferlegt. Rechnung und Inkasso erfolgen durch die Bezirksgerichtskasse Schwyz.

Nicht weiter tragisch: So funktioniert eben der Automatismus einer Unrechtsjustiz!

Dieses Urteil bezieht sich auf die seinerzeitige Verurteilung wegen journalistischer Kritik an KMF-Isolations-Sondermüllherstellern (ISOVER, Flumroc und Sager).

Im Schweizer (Un)Rechtsstaat werden nicht die Täter (KMF-Hersteller und -Anwender) verurteilt, sondern die Opfer! > Der Schutz wirtschaftlicher Interessen hat in der Schweiz Vorrang!

Schlimm für die Vorinstanz, das Bezirksamt Schwyz, ist nicht die Tatsache, dass milliardenschwere Isolations-Sondermüll-Altlasten errichtet werden - nein: strafwürdig nach Bezirksamt-Schwyz-Logik handelt derjenige, der diesen Wahnsinn mit scharfen Worten kritisiert.

4. Der Angeklagte kann im Sinne von §135 GO innert 20 Tagen seit Zustellung auf eine **Begründung** des Entscheides und damit auf ein Rechtsmittel schriftlich **ver-zichten**.

Die übrigen Parteien können innert derselben, nicht erstreckbaren Frist schriftlich eine Begründung des Entscheides **verlangen**, andernfalls der Entscheid ohne weitere Mitteilung in Rechtskraft erwächst und ein Rechtsmittel dagegen ausgeschlossen ist, sobald der Angeklagte verzichtet hat.

Die allfällige Ausfertigung einer Begründung wird den Parteien nach Fristablauf angezeigt. In diesem Fall kann auch der Geschädigte, der keine Parteirechte ausgeübt hat, auf seine Kosten einen Begründungsauszug im Sinne von § 139 Abs. 3 GO verlangen, sofern und soweit er unmittelbar betroffen ist.

5. Zufertigung an das Bezirksamt Schwyz (1/überbracht; zur Kenntnisnahme), die Staatsanwaltschaft (1/überbracht; mit den Akten und unter Hinweis darauf, dass der Verurteilte am 18. Mai 2005 auf schriftliche Urteilsbegründung verzichtet hat), den Verurteilten (1/LSI), die Bezirksgerichtskasse Schwyz (1/überbracht; nach Eintritt der Rechtskraft) sowie Erlass einer separaten Mitteilung an das Strafregister (1/LSI).

**Namens des Bezirksgerichts Schwyz
Der Gerichtspräsident:**

Urs Tschümperlin
Dr. iur. Urs Tschümperlin

Die Gerichtsschreiberin:

Antonia Inderbitzin
lic. iur. Antonia Inderbitzin

Versand: 20. Mai 2005